

RS OGH 2020/8/27 19Ob1/20s

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.08.2020

Norm

§2 RAO

Rechtssatz

Die praktische Verwendung bei einem Rechtsanwalt, die nach § 2 Abs 1 RAO nur anrechenbar ist, „soweit diese Tätigkeit hauptberuflich und ohne Beeinträchtigung durch eine andere berufliche Tätigkeit ausgeübt wird“, kann nicht dadurch erreicht werden, dass diese Verwendung - überwiegend - außerhalb üblicher Kanzleizeiten, ansonsten zu Tagesrandzeiten und an Samstagen neben einer anderen, 20 bzw 25 Wochenstunden umfassenden beruflichen Tätigkeit absolviert wird.

Entscheidungstexte

- 19 Ob 1/20s
Entscheidungstext OGH 27.08.2020 19 Ob 1/20s

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2020:RS0133317

Im RIS seit

07.12.2020

Zuletzt aktualisiert am

07.12.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at